

Liestal, 22. November 2022/BUD

Stellungnahme

| | |
|---------------|---|
| Vorstoss | Nr. 2022/259 |
| Motion | von Etienne Winter |
| Titel: | Schaffung eines kantonalen Mobilitäts-Innovationsfonds |
| Antrag | Motion als Postulat entgegennehmen |

Begründung

Einleitend ist festzustellen, dass Fondslösungen gemäss § 53 des per 1.1.2018 in Kraft gesetzten Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)) nur für dem Kanton *von Dritten* mit bestimmten Auflagen zugewendete Mittel vorgesehen werden können. Ausserdem hat der Regierungsrat in den letzten Jahren aufgrund von § 67 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes altrechtliche Fonds mit Zweckbindungen, die nicht von Dritten auferlegt worden sind, sukzessive aufgelöst. Schliesslich sind gemäss § 54 des Finanzhaushaltsgesetzes zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn diese auch öffentliche Gelder umfassen, als Spezialfinanzierungen im Eigenkapital zu führen. Bei «Fonds» handelt es sich also um eine sehr spezifische und in der Praxis kaum mehr zur Anwendung kommende Ausgestaltungsform. Aus diesen Gründen werden nachstehend die neutraleren Begriffe «Finanzierungsgefäss» und «Finanzierungsinstrument» verwendet.

Mit der Motion ist nicht abschliessend geklärt, welchen Themenkreisen ein solches Finanzierungsgefäss sich annehmen und aus welchen Quellen es alimentiert werden soll. Wie im Motionstext korrekt vermerkt, bestehen zum heutigen Zeitpunkt keine gesetzlichen Grundlagen, welche ein solches kantonales Finanzierungsgefäss zulassen würden.

Entsprechend dieser Ausgangslage sieht sich der Regierungsrat veranlasst, in einer ersten Phase abzuklären, in welchem Masse sowie mit welcher Zielrichtung der Kanton in der Förderung innovativer Mobilitätsansätze aktiv werden soll. Dabei gilt es auch eine Abstimmung mit anderen Förderprogrammen, beispielsweise des Bundes und der Nachbarkantone vorzunehmen.

Sodann sind in einer nächsten Phase die Möglichkeiten der rechtlichen Machbarkeit zu analysieren und gestützt darauf dann ggf. entsprechende Vorlagen für einen möglichen Gesetzesstext sowie möglicherweise ergänzende Regelungen wie ein Reglement auszuarbeiten.

Parallel dazu muss – basierend auf den zu definierenden Zielen – auch die Möglichkeit zur Förderung von Innovationsprojekten eingegrenzt werden. Dazu wären in etwa die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wer kann ein Beitragsgesuch stellen?
- Welche Art von Projekten soll unterstützt werden?
- Welche Projekte haben keine Aussicht auf Beiträge?
- Welche Mittel sollen pro Jahr zur Verfügung stehen?
- Welche Beurteilungskriterien sollen zum Einsatz kommen?
- Wer soll die Beitragsgesuche beurteilen?
- Wie läuft der Prozess ab?

- Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Ebenso ist zu klären, aus welchen Quellen, in welcher Höhe und mit welchen Schlüsseln ein solches Finanzierungsgefäss finanziell zu alimentieren wäre. Dazu bestehen heute keinerlei Vorstellungen.

Wichtig scheint es zu erwähnen, dass ein solches Instrument vermutlich keine vollständigen Projekte finanzieren wird, sondern lediglich an private oder öffentliche Initiativen bzw. Organisationen Beiträge für die Finanzierung sprechen kann – wobei auch dies zu klären ist. Entsprechend müssen die Projekte in den Organisationen der öffentlichen Verwaltung oder der Hochschulen sowie privaten Unternehmen ihren Ursprung haben, wo auch das Wissen und die Struktur aufgebaut wird. Das Finanzierungsgefäss würde dann im Sinne eines Möglichmakers/Katalysators geeignete Projekte finanziell unterstützen.

Der ganze Prüfprozess eines solchen kantonalen Instruments soll ergebnisoffen erfolgen; d. h., dass auch ein Ergebnis möglich ist, dass ein anderes Mittel zur Förderung der Innovation besser geeignet ist – evtl. ist z. B. eine Förderung auch ohne eigens dafür vorgesehenes Finanzierungsgefäss denkbar oder andere Ansätze sind zielführender.

Fazit / weiteres Vorgehen:

Die Idee der kantonalen Förderung innovativer Mobilitätskonzepte ist grundsätzlich prüfenswert; der Regierungsrat nimmt somit den Auftrag gerne entgegen, die Schaffung eines entsprechenden Finanzierungsinstruments zu prüfen. Diese Prüfung soll aber ergebnisoffen erfolgen.

Dazu wird der Regierungsrat ein Konzept entwickeln, das folgende Punkte aufzeigt:

- Die Prüfung, mit welchem Instrument Innovationsprojekte in der Mobilität gefördert werden können und in welcher Masse sowie mit welcher Zielrichtung der Kanton BL das tun sollte.
- Umfang und Leistungen eines solchen Finanzierungsgefässes zur Förderung innovativer Mobilitätskonzepte (oder eines analogen Instruments) werden skizziert.
- Die Quellen zur Finanzierung und deren Umfang werden eingrenzt.
- Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden aufgezeigt (wenn notwendig).

Auf Grund des skizzierten Vorgehens lehnt der Regierungsrat die Entgegennahme des Vorstosses als Motion ab; er ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.